

Angeschlagen* 09.03.2021
Abgenommen 24.03.2021



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 09.03.2021

Zahl: Ba. 07/2021

Gegenstand: Sabine und Johann Mayer

Oberstuttern 52, 8954 Mitterberg-Sankt Martin

Baubewilligung für den Zubau zum bestehenden Wohnhaus in Form einer
Gerätehalle mit Heizung und Wohneinheit

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.02.2021 hat Frau Sabine und Herr Johann Mayer, Oberstuttern 52, 8954 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

**den Zubau zum bestehenden Wohnhaus in Form einer Gerätehalle mit
Heizung und Wohneinheit**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 429/2, KG 67201 Diemlern
angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die
Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Mittwoch, den 24.03.2021
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um 08:30 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Angeschlagen: 09.03.2021
Abgestimmt: 24.03.2021



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 09.03.2021

Zahl: Ba. 09/2021

Gegenstand: Natallia und Konstantin Schmidt

Krahbergsiedlung 532, 8962 Gröbming

Baubewilligung für den Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern sowie eines
Appartementhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.03.2021 hat Frau Natallia und Herr Konstantin Schmidt, Krahbergsiedlung 532, 8962 Gröbming, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

den Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern sowie eines Appartementhauses

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 562/1, KG 67207 Mitterberg
angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die
Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Mittwoch, den 24.03.2021
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um 10:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Angeschlagen: 09.03.2021
Abgenommen: 24.03.2021



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 09.03.2021

Zahl: Ba. 10/2021

Gegenstand: Andrej Enders

Wilhelm-Bode-Straße 46, 38106 Braunschweig, Deutschland

Baubewilligung für den Neubau von einem Einfamilienwohnhaus sowie eines
Appartementhauses

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.03.2021 hat Herr Andrej Enders, Wilhelm-Bode-Straße 46, 38106 Braunschweig, Deutschland, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

den Neubau von einem Einfamilienwohnhäusern sowie eines Appartementhauses

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 562/5, KG 67207 Mitterberg
angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die
Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Mittwoch, den 24.03.2021
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um 11:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 09.03.2021

Zahl: Ba. 08/2021

Gegenstand: Thomas Peer

Gersdorf 7, 8962 Mitterberg-Sankt Martin

Baubewilligung für den Neubau eines Milchviehstalles

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.03.2021 hat Herr Thomas Peer, Gersdorf 7, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

den Neubau eines Milchviehstalles

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2701/1, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Mittwoch, den 24.03.2021
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um 13:15 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwasige Vorbehalte